Intelligenz-Blatt
für den
Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Intelligenz-Adreß-Comptoir in der Jopengasse No. 563.

No. 51. Freitag, den 29. Februar 1828.

Angemeldete Fremde.

Angekommen vom 27sten bis 28. Februar 1828.

Hr. Kreis-Arzt Thormann von Carthaus, log. im Hotel d'Oliva.

Abgegangen in dieser Zeit: Die Herren Gutsbesitzer Hering nach Mirchau u. Hildebrand nach Mileczewo.

Bekanntmachungen.

Mehrere Fälle haben dargethan, daß Inhaber von Brandweinbrennereien und Destillationen, mit der Berechtigung Brandwein fabriziren zu dürfen, auch zugleich die Berechtigung erhalten zu haben vermeinen, ihr Fabrikat gläserweise ausschänken zu dürfen. Nach §. 55. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811. steht ihnen im Allgemeinen jedoch nur das Recht zu, ihr Fabrikat in Gebinden und Flaschen über die Straße zu verkaufen, wenn sie nicht insbesondere nach §. 133. des erwähnten Gesetzes, polizeilich qualifizirt worden sind, den Schank zu betreiben, d. h. Brandwein gläserweise in ihrem Laden an Personen zu verkaufen, die sich blos zum augenblicklichen Verzehren des Brandweins bei ihnen einfinden. Es werden daher alle diejenigen Inhaber von Brandweinbrennereien und Destillationen, die nicht besondere polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Schanks erhalten haben, auf diesen gesetzlichen Unterschied hiedurch aufmerksam gemacht, und ihnen zugleich eröffnet, daß jeder unter ihnen, der ohne die besondere Berechtigung zum Schankbetriebe erhalten zu haben, in seinem Laden Brandwein gläserweise an Personen ausschänken sollte, die sich bei ihm einfinden, um denselben in seinem Laden zu verzehren, nach Maaßgabe der Verfügung des hohen Ministerii des Innern d. d. Berlin den 6. August 1827. Amtsblatt pro 1827. pag. 336. als ein solcher der ohne polizeiliche Qualifikation das Gewerbe treibt, behandelt und in die geordnete Strafe von 5 bis 50 Rthl. genommen werden wird.

Danzig, den 29. Januar 1828.

Königl. Polizei-Präsident.

Es ist bemerkt worden, daß von manchen Bürgern die Schaalumgänge für das Spend- und Waisenhaus nicht persönlich, sondern durch Dienstleute und Lehrburschen, auch nicht in allen ihnen angewiesenen Strassen und Häusern, sondern nur

bei einigen Nachbaren abgehalten und dadurch die Zwecke verfehlt werden. Je seltener den einzelnen Bürger die Reihe trifft den Umgang zu machen, und je kleiner die Bezirke sind, desto weniger Ursache ist, sich der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht zu entziehen und die wohlthätigen Absichten der Einsammlung für eine milde Anstalt zu vereiteln. Wir fordern daher alle Bürger auf, wenn die Reihe sie trifft, den Schaal-Umgang für das Spendhaus in der Regel in Person zu halten, und wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, nur andere Bürger, oder doch erwachsene mit dem Zweck bekannte und denselben fördernde Personen zu wählen, auch in allen Häusern dem Wohlthätigkeits-Sinne die Gelegenheit zu Beiträgen zu geben. Wir vertrauen, daß jeder Bürger gerne bereit seyn wird, die Mühe zu übernehmen. Sollte aber Jemand seine Pflicht versäumen, so werden die Vorsteher auf seine Kosten für geeignete Stellvertreter sorgen.

Danzig, den 21. Februar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

A v e r t i s s e m e n t s.

Zur Vermiethung des ehemaligen Wiesenwächterhauses nebst Garten und dem Ueberbleibsel eines Stallgebäudes, zwischen den beiden Klapperwiesen vor dem legen Thore vom Juli d. J. ab auf 6 Jahre, steht ein Termin auf

Dienstag den 4. März d. J. Vormittags um 11 Uhr

auf dem Rathhause an, wozu cautionsfähige Miethslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen sind in der Calkulatur einzusehen.

Danzig, den 5. Februar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die Baustelle Baumgartschegasse № 1022. soll im Termin

den 10. März c. um 10 Uhr Morgens

auf dem Rathhause zur Bebauung in Erbpacht ausgethan werden. Die Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Danzig, den 16. Februar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Staatsbürger **Moses Magnus Cohn** und dessen Ehegattin **Bertha**, geb. **Löbenheim**, aus Posen, die hier statutarisch Statt findende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen vor Vollziehung ihrer Ehe am 21. Januar c. a. gerichtlich geschlossenen Vertrag gänzlich ausgeschlossen haben.

Danzig, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag des Kirchen-Collegiums von Müggenhall sollen 16½ Morgen kulmisch der dortigen Kirche gehöriges Land durch gerichtliche Licitation verpachtet werden, und es ist hiezu ein Termin auf

den 13. März c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Röll in dem Hofe des Mitnachbars und Kirchenvorstehers Marquardt zu Müggenhall angesetzt, zu welchem Pachtlustige dorthin vorgeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden in dem Termine vorgelegt werden.

Danzig, den 5. Februar 1828.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Verauctionirung mehrerer dem Brennerei-Pächter Witt hieselbst zugehörigen Effekten, namentlich Leinenzeug, Betten, Meublen, worunter ein mahagoni Secretair, Spiegel, eichene Kleiderspinder und diverses Hausgeräthe, steht ein Termin

auf den 25. März d. J. von Vormittags um 9 Uhr,

zuerst in der Wohnung des Pächters Witt und dann auf dem hiesigen Rathhause an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Putzig, den 19. Februar 1828.

Königl. Preussisches Land- und Stadtgericht.

Literarische Anzeigen.

In der Ewertschen Buch- und Musikalienhandlung, Breitegasse № 1204. ist zu haben:

A. v. Kotzebue's sämmtliche dramatische Werke, 1—8r Theil. Die Pränumeration bleibt noch bis zur Ostermesse offen, und beträgt für den 1—12ten Thl. 3 Rthl. 15 Sgr.

Vom Volkskalender pr. 1828 sind noch einige Exemplare a 10 Sgr. in der Ewertschen Buch- und Musikalienhandlung, Breitegasse № 1204. zu haben.

Lotterie.

Kaufloose zur 3ten Klasse 57ster Lotterie, so wie Loose zur 7ten Kurant-Lotterie sind täglich in meinem Lotterie-Comptoir H. Geistg. № 994. zu haben. Reinhardt.

Anzeigen.

Das auf dem 2ten Damm belegene und durch Feuer beschädigte Haus, ist unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere Heil. Geistgasse № 922.

Alle, welche Pfefferstadt № 141. Kleider oder andere Sachen versetzt haben, werden hiedurch aufgefordert, die Pfänder, welche ein Jahr im Pfande gestanden haben, innerhalb 3 Wochen einzulösen, weil selbige sonst verkauft werden.

In unserm schönwissenschaftlichen Journalcirkel couliren: 1, 2) Abend- u. Morgenzeitung. 3, 4, 5) Aachner-, Wiener- und allgemeine Modenzeitung. 6, 7) Brockhaus und Börsenhalle, literarische Blätter. 8, 9) Schnellpost und Courier. 10, 11) Morgen- und Mitternachtsblatt. 12 — 21) Erheiterungen, Freimüthiger,

Gesellschafter, Gesprächiger, Hebe, Hesperus, Luftballon, Originalien, Zeitgenossen und Zeitung für die elegante Welt. Der Cirkel hat bereits begonnen; der jährliche Beitrag ist drei Rthl., da nicht sehr viele Theilnehmer sind, so erhält jeder die Journäle neu, höchstens zwei bis drei Monate alt. — Der Zutritt zum Cirkel ist noch offen.

Für unsern ökonomistischen Cirkel sind bestellt: 1) Webers Zeitblatt. 2) Andere Neuigkeiten. 3, 4) Schnee, Zeitung und Landwirthschaft. 5, 6) Putsche Encyclopädie und Landwirth. 7) Pohls Archiv. 8) Thaers Annalen. 9) Tenneckers Handbuch. 10) Obstbaumfreund. 11) Gartenzeitung. 12) Leipziger Jahrbuch. 13) Schmalz Preuß. Landwirthschaft. 14 — 16) Hallischer-, Schlesischer- und Altenburger-Landwirth. 17) Tilsiter Gartenwesen. 18) Potsdammer Monatsblatt. 19) Weimarsches Neues und Nutzbares. — Mehreres davon ist schon hier. Der jährliche Beitrag ist fünf Thaler, wogegen aber auch zwei Lesebücher, neue Taschenbücher oder Journäle des andern Cirkels, die täglich umgetauscht werden können, umsonst verabfolgt werden. Die Schnaasesche Leihbibliothek.

Der Gesprächige № 18: 1) Geburtstagslied zum 29. Februar von Richard Smith. 2) Der Gesprächige an den Schnellpostmeister. 3) Reliquie von Falck. 4) Brief aus Leipzig. 5) Spähne von Gundobert.

Die Schnaasesche Leihbibliothek.

In der Breitegasse № 1133. erhält man Nachricht, unter welchen billigen Bedingungen ein ohnweit davon belegenes Nahrungshaus, mit einem vorgebauten Kramladen, aus freier Hand zu verkaufen steht.

Bei meiner Abreise von hier nach Gnesen empfehle ich mich meinen geehrten Gönnern, Freunden und Bekannten Danzigs und der Umgegend ganz ergebenst.

Faënza, Prem.-Lieut. a. D.

Vermiethungen.

Heil. Geistgasse № 1010. sind 4 heitzbare Stuben nebst Küche, Boden, und wenn es verlangt wird Antheil an Keller und Hofraum Ostern rechter Zeit zu vermiethen.

In dem Hause **Holzmarkt** und **Schmiedegassen-Ecke No. 91.** ist die zweite und dritte Etage bestehend in 2 geräumigen Sälen nebst 3 andern heitzbaren Zimmern, mehreren Kabinetten und Kammern, Küche und Keller entweder im Ganzen oder auch theilweise von Ostern rechter Ziehzeit zu vermiethen. Das Nähere hierüber im Gewürzladen Schmiedegasse № 294.

Langgasse № 509. ist eine Hangestube an einzelne Personen zu vermiethen, und kann selbige auch gleich bezogen werden.

In Langefuhr in der Gegend zwischen dem Gasthause der Stern und dem Wege nach Jeschkenthal ist ein anständiges Logis zu vermiethen. Das Nähere hierüber in Langefuhr, im Zeichen der weißen Hand.

Kassubschenmarkt № 900. ist die Untergelegenheit wo seit mehreren Jahren eine Häkerei betrieben worden, bestehend aus 2 Stuben, Hofplatz, Holzstall, Keller nebst der im Hause befindlichen Krambude zu vermiethen. Das Nähere hierüber in demselben Hause.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Ein beinahe neuer kupferner Kessel circa 45 Zoll breit und 25 Zoll tief, stehet Heil. Geistgasse № 1971. zum Verkauf.

Eiserne geaichte Gewichte von jeder Größe, wie auch kleine metallene sind käuflich zu bekommen Johannisthor № 1361.

Eine ganz neue gute Guitarre ist billig zu verkaufen 3ten Damm № 1425.

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Das den Fleischermeister Michael und Maria Renata Schadeschen Eheleuten zugehörige in der Burgstrasse sub Servis-No. 1274. gelegene und in dem Hypothekenbuche No. 73. verzeichnete Grundstück, welches in zwei Vorderhäusern, Stallgebäude und zwei Hofplätzen bestehet, soll auf den Antrag des eingetragenen Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 1855 Rthl. Preuß. Cour. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 29. April 1828,

vor dem Auctionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebotte in Pr. Cour. zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Engelhardt einzusehen.

Danzig, den 12. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das der Wittwe Anna Lehr jetzt deren Erben gehörige sub Litt. C. XIII. No. 14. zu Möskenberg belegene, auf 236 Rthl. 3 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 28. April 1828, um 11 Uhr Vormittags,

vor dem Deputirten Hrn. Justizrath Franz anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebott zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspiciert werden.

Zugleich wird der seinem Wohnorte nach unbekannte Realgläubiger, Gottfried Lehr und dessen Ehefrau Maria geb. Grühn oder deren Erben, Cessionarien oder sonstige Pfandinhaber hiemit öffentlich unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben im Termin nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letztern, ohne daß es zu diesem Zweck der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden soll.

Elbing, den 1. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das dem Schneidermeister und Häker Daniel Kuhn gehörige hieselbst in der Heil. Geistgasse sub Litt. A. I. 486. belegene, aus den Revenuen des abgebrannten Grundstücks in einem halben Erbe Bürgerland bestehende Grundstück, von welchem noch 450 Rthl. Brandgelder unter der Bedingung des Wiederaufbaues aus der hiesigen Feuer-Societätskasse zu erheben sind, und welches auf 438 Rthl. gerichtlich abgeschätzt ist, öffentlich versteigert werden.

Der neue Licitations-Termin hiezu ist auf

den 17. März 1828, Vormittags um 11 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebott zu verlautbaren, und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 24. Januar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Peter und Anna Maria Milkowskischen Eheleuten gehörigen, zu Tiege hiesigen Kreises unter der № 27. belegenen eigenthümlichen Kruggrundstücks, bestehend aus Wohnhaus, Gaststall und

Garten, welches auf 550 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und dessen Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, haben wir die Bietungstermine auf

den 17. März,
den 17. April und
den 17. Mai 1828

hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte anberaumt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse obwalten sollten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Tiegenhoff, den 5. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, das auf den Antrag des Justiz-Commissarius Dechend als Mandatarius Fisci gegen den Zimmergesellen Gottlieb Benjamin Händel aus Danzig, einen Sohn der Maurergesell Händelschen Eheleuten, welcher im Jahr 1823 sich auf die Wanderschaft begeben und nicht zurückgekehrt ist, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiskations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der Gottlieb Benjamin Händel wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 16. April a. c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Fernow anstehenden Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Gottlieb Benjamin Händel diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Brandt, Nitka, John und Glaubitz in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiskus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Schneidergesellen Johann Gottlieb Filter aus Danzig, einen Sohn des verstorbenen Musquetiers im ehemaligen Infanterie-Regimente v. Kauffberg, Johann Gottlieb Filter und seiner Ehefrau Anna Maria Elisabeth geb. Schnickeberger, da er von der Wanderschaft, zu welcher ihm ein Paß auf 3 Jahre für

das Inland ertheilt worden, nach Ablauf dieser Zeit nicht zurückgekehrt, auch seit dem Jahr 1826 keine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der ꝛc. Filter wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preußischen Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 28. Mai 1828, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Lamle anstehenden Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der ꝛc. Filter diesen Termin weder persönlich noch durch einen zulässigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien John, Nitka und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen Erb- und sonstigen Vermögens-Anfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 29. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiscus der Königl. Regierung zu Danzig, gegen den ausgetretenen Maurergesellen Franz Jacob Gläske, einen Sohn des Jacob Gläske, da er im Jahre 1823 mit einem ihm zum Wandern im Inlande auf drei Jahre ertheilten Passe von Danzig aus sich auf den Weg begeben, seit jener Zeit nicht zurückgekehrt und weder seiner noch lebenden Mutter noch seiner Obrigkeit von seinem fernern Aufenthalte Nachricht gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiskationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Franz Jacob Gläske wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 3. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius v. Tettau anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts Konferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Franz Jacob Gläske diesen Termin weder persönlich, noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Schmidt, Nitka und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden. Marienwerder, den 1. Februar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.
No. 51. Freitag, den 29. Februar 1828.

Offener Arrest.

Nachdem von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht über das Vermögen des Kürschnermeisters Johann Gottlieb Uhlich Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiemit verhänget, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet: demselben nicht das mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem gedachten Stadtgericht fördersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben:

daß, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch ausserdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Danzig, den 23. Februar 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Wir zum Königl. Preuß. Stadtgericht zu Elbing verordnete Director und Stadt-Justiz-Räthe fügen hierdurch zu wissen, daß durch die Verfügung vom heutigen Tage über den Nachlaß des hiesigen Kaufmanns Johann Ferdinand du Bois der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und der offene Arrest verhängt worden. Es wird daher allen welche von der Masse etwas an Gelde, Effecten oder Briefschaften an sich haben, hiedurch angedeutet, den du Boisschen Erben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, sondern solches vielmehr, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Sollte aber demohngeachtet den Erben etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweitig beigetrieben, der Inhaber solcher Gelder und Sachen aber, der dieselben verschweigen sollte, noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Elbing, den 1. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wir zum Königl. Preuß. Stadtgerichte zu Elbing verordnete Director und Stadt-Justizräthe fügen hierdurch zu wissen, daß durch die Verfügung vom 1. Mai 1827 über das sämmtliche Vermögen der Schumachermeister Gottfried Gruheschen Eheleute hieselbst Concursus creditorum eröffnet, und der offene Arrest verhängt worden. Es wird daher allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an

Gelde, Effecten oder Briefschaften an sich haben, hiedurch angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, sondern solches vielmehr, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern. Sollte aber demohngeachtet, den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird solches für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweitig beigetrieben, der Inhaber solcher Gelder und Sachen aber, der dieselben verschweigen sollte, noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand= und andern Rechts für verlustig erklärt werden, wornach sich ein jeder zu achten. Elbing, den 2. Februar 1828.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Edictal=Citation.

Von dem Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Fiscus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Seefahrer Johann David Mierau, einen Sohn des Schiffszimmergesellen Peter Simon Mierau in Neufahrwasser, da er im Jahre 1822 mit einer ihm ertheilten einjährigen Erlaubniß zur Reise nach Liverpool zur See gegangen und seit jener Zeit nicht zurückgekehrt, und weder seiner Obrigkeit noch seinen Eltern Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben, dadurch aber die Vermuthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Consiskationsprozeß eröffnet worden ist.

Der Johann David Mierau wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurückzukehren, auch in dem auf

den 28. Mai 1828 Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts=Referendarius Weißbach anstehenden Termine in dem hiesigen Oberlandesgerichts=Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Johann David Mierau diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz=Commissarien Schmidt, Nitka und Brandt in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen, so wird er seines gesammten gegenwärtigen in= und ausländischen Vermögens so wie aller etwanigen künftigen Erb= und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 1. Februar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Das Königl. Oberlandesgericht von Westpreußen beurkundet hiedurch, daß auf den Antrag des Fiscus der Königl. Regierung zu Danzig gegen den Tischlergesellen Carl Ferdinand Neuzlich aus Danzig, einen Sohn des verstorbenen Tischlers Carl Samuel Neuzlich und dessen Ehefrau Anna Maria geb. Busel, da er sich mit einem ihm auf 3 Jahre zum Wandern im Inlande ertheilten Passe am 29. Januar 1824 von Danzig aus nach Berlin auf die Wanderschaft begeben, seitdem aber von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben, dadurch aber die Ver=

muthung wider sich erregt hat, daß er in der Absicht, sich den Kriegsdiensten zu entziehen, außer Landes gegangen, der Confiscations-Prozeß eröffnet worden ist.

Der Carl Ferdinand Neutzlich wird daher aufgefordert, ungesäumt in die Königl. Preuß. Staaten zurück zu kehren, auch in dem auf

den 21. Mai 1828, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Lamle anstehenden Termin in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Conferenzzimmer zu erscheinen, und sich über seinen Austritt aus den hiesigen Staaten zu verantworten.

Sollte der Carl Ferdinand Neutzlich diesen Termin weder persönlich noch durch einen zuläßigen Stellvertreter, wozu ihm die hiesigen Justiz-Commissarien Schmidt, Raabe und Glaubitz in Vorschlag gebracht werden, wahrnehmen; so wird er seines gesammten gegenwärtigen in- und ausländischen Vermögens, so wie aller etwanigen künftigen Erb- und sonstigen Vermögensanfälle für verlustig erklärt, und es wird dieses alles der Hauptkasse der Königl. Regierung zu Danzig zuerkannt werden.

Marienwerder, den 29. Januar 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Stadtgericht wird in Gefolge der von der verehelichten Mock, Maria Elisabeth geb. Klingenberg von Hackendorff, (Elbinger Gebieths) wieder ihren Ehemann Johann Jacob Mock, wegen böslichen Verlassung erhobenen Ehescheidungs-Klage, der beklagte Ehemann, welcher 7 Jahre mit seiner Ehefrau verheirathet ist, etwa seit Neujahr 1822 sich aus Hackendorff von derselben entfernt, seit dieser Zeit aber keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben hat, hiedurch öffentlich aufgefordert, sich in dem auf

den 30. März f. Vormittags um 11 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs zur Beantwortung der Klage und eventualiter zur Instruction der Sache anstehenden Termine, in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Gerichts, entweder persönlich oder durch einen mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Mandatarius zu gestellen, die Klage zu beantworten und der Instruction der Sache gewärtig zu seyn.

Wenn sich in dem anberaumten Termin Niemand melden sollte, so wird der beklagte Ehemann, der böslichen Verlassung in contumatiam für eingeständig erachtet, das zwischen ihnen bestehende Band der Ehe getrennt, er wegen böslicher Verlassung für den alleinschuldigen Theil erklärt, in die Ehescheidungs-Strafe genommen, und die Ehe getrennt werden.

Uebrigens bringen wir den beklagten Ehemann, im Fall er den Termin in Person wahrzunehmen verhindert wird, und es ihm hieselbst an Bekanntschaft fehlt, die hiesigen Justiz-Commissarien Niemann, Senger und Störmer als Bevollmächtigte in Vorschlag, von denen er sich einen zu erwählen und denselben mit Vollmacht und Information zu versehen haben wird.

Elbing, den 27. November 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wechsel- und Geld-Course.

Danzig, den 28. Februar 1828.

London, 1 Mon. — Sgr. 2 Mon. — Sg.	
— 3 Mon. — & — Sgr.	
Amsterdam TageSgr. 40 Tage — Sgr.	
— 70 Tage — & — Sgr.	
Hamburg, Sicht — & — Sgr.	
10 Tage Sgr. 10 Woch. — & — Sgr.	
Berlin, 8 Tage —	
3 Woch. — 2 Mon. — & — pC. d.	

	begehrt	ausgebot
Holl. ränd. Duc. neue	—	— : —
Dito dito dito wicht.	3 : 9	: Sgr
Dito dito dito Nap.	—	—
Friedrichsd'or . Rthl.	— : —	5 21
Kassen-Anweisung. —	100	—
Münze . . . . —	—	—

Getreidemarkt zu Danzig, vom 23sten bis 27. Februar 1828.

	Weitzen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
II. Vom Lande, d. Schfl. Sgr:	34—42	26—28	—	20—23	12—14	40—50